

Satzung
für die städtischen Jugendeinrichtungen der Offenen Jugendarbeit
(Jugendzentrum am Margaretendamm - Jugendtreff Ohmstraße)

Vom 08.11.2002

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 15.11.2002 Nr. 24)

Inhaltsübersicht

- § 1 Art und Zweck der städtischen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (Jugendzentrum/Jugendtreff)
- § 2 Aufgabe
- § 3 Organe
- § 4 Jugendrat
- § 5 Hausversammlung
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten
- § 8 Ausweispflicht
- § 9 Benutzung durch Jugendgruppen und -verbände
- § 10 Haftung der Stadt
- § 11 Aufsicht
- § 12 Ausschluss
- § 13 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der städtischen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit
(Jugendzentrum/Jugendtreff)

- (1) Die Stadt Bamberg unterhält das Jugendzentrum, Margaretendamm 12 a und den Jugendtreff, Ohmstraße 10 a als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Beide verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; Zweck des Jugendzentrums und des Jugendtreffs ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Diese wird insbesondere verwirklicht durch Angebote zur Freizeitgestaltung geselliger und bildender Art.

Das Jugendzentrum und der Jugendtreff sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten hieraus keine Zuwendungen; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgabe

Jugendzentrum und Jugendtreff sind Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Zielgruppen des Jugendzentrums sind Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die in der Stadt Bamberg wohnen, arbeiten oder sich in Ausbildung befinden.

Zielgruppen des Jugendtreffs sind Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die im Stadtteil Bamberg-Ost wohnen, arbeiten oder sich in Ausbildung befinden. Bei beiden handelt es sich um Treffpunkte zwangloser Begegnung unter Wahrung gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme.

Die Aufgaben haben sich gemäß §11 KJHG an den Bedürfnissen junger Menschen zu orientieren.

Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Bayerischen Verfassung aufgestellten Grundrechte sind zu achten.

§ 3 Organe

Die Organe des Jugendzentrums und des Jugendtreffs sind der gemeinsame Jugendzentrumsrat und die jeweiligen Haus-Versammlungen.

§ 4 Jugendrat

- (1) Dem Jugendrat gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
 1. der/die Oberbürgermeister/in oder der/die von ihm/ihr bestellte Vertreter/in als Vorsitzende/r; letztere/r wird von dem/der Leiter/in des Jugendamtes vertreten,
 2. der/die Leiter/in des Stadtjugendamtes; er/sie wird bei Verhinderung von seinem/r bzw. ihrem/r Stellvertreter/in im Jugendamt vertreten,
 3. der/die Stadtjugendpfleger/in,
 4. der/die Leiter/in der offenen Einrichtungen oder sein/e Stellvertreter/in,
 5. ein/e Mitarbeiter/in des Jugendzentrums, der/die vom Personal des Jugendzentrums mit einfacher Mehrheit gewählt wird,

6. der/die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in,
7. acht gemäß § 5 dieser Satzung delegierte Vertreter/innen, die sich aus je vier Vertreter/innen aus dem Jugendzentrum und vier aus dem Jugendtreff zusammensetzen. Bei Angelegenheiten, die beide Häuser betreffen, stimmen je zwei Delegierte aus beiden Häusern ab, die übrigen vier Delegierten fungieren in dieser Zeit als Berater ohne Stimmberechtigung. Bei Angelegenheiten, die nur ein Haus betreffen, stimmen nur die Delegierten aus dem jeweiligen Haus ab.

(3) Beratende Mitglieder sind zwei weitere entsprechend § 5 dieser Satzung delegierte Jugendvertreter/innen, die der Altersgruppe unter 16 Jahre angehören sollen, sowie ein/e Vertreter/in der in den Einrichtungen tätigen Praktikanten/innen. Nach Bedarf können weitere beratende Mitglieder zugezogen werden.

(4) Der Jugendrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen.

Eine Sondersitzung muss einberufen werden, wenn

1. mindestens 1/3 der stimmberechtigten Jugendratsmitglieder oder
 2. 40 stimmberechtigte Personen aus der Hausversammlung
- dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich bei dem/r Vorsitzenden des Jugendrates beantragen.

(5) Der Jugendrat wirkt bei der Erfüllung der dem Jugendzentrum/dem Jugendtreff gestellten Aufgaben, insbesondere bei der Programmgestaltung, mit und nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Leiters/in der Einrichtungen entgegen. Er berät über die Aufstellungen des Haushaltsplanes und der Haushaltsrechnung, die räumliche und sachliche Ausstattung sowie die Einstellung von Personal. Er wirkt mit bei der Festlegung von Entgelten für besondere Veranstaltungen.

Er bestimmt die Öffnungszeiten des Jugendzentrums, entscheidet in besonderen Fällen über die Nutzung der Räume durch nicht anerkannte Jugendgruppen (vgl. § 9 Abs. 2) und entscheidet über den Ausschluss nach § 12 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; er kann in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen (vgl. § 4 Abs. 4) und mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird der Jugendrat spätestens 2 Wochen danach erneut einberufen und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds des Jugendrates muss über die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden; für den Ausschluss der Öffentlichkeit genügen 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Dieses kann, soweit öffentlich, eingesehen werden und wird durch Aushang im Jugendzentrum und im Jugendtreff veröffentlicht.

§ 5 Hausversammlung

(1) Die Hausversammlung setzt sich zusammen aus Besucherinnen und Besuchern des Jugendzentrums bzw. des Jugendtreffs entsprechend § 2 dieser Satzung.

(2) Den Vorsitz führt der/die Leiter/in der offenen Einrichtungen bzw. ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in.

(3) Die Hausversammlung trifft sich mindestens einmal im Monat, auf Antrag auch öfter, wobei die Einladung zur Hausversammlung 7 Tage vorher durch Aushang im Jugendzentrum/im Jugendtreff erfolgt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind stets öffentlich.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsentscheid, wobei mindestens 5 Besucher/innen anwesend sein müssen.

(5) Die Hausversammlungen wirken gemäß § 8 SGB VIII bei der Programmgestaltung (z. B. Öffnungszeiten, Programmvorschläge) sowie bei der sachlichen Ausgestaltung des Jugendzentrums und des Jugendtreffs mit. Beschlüsse, die finanzielle oder personelle Auswirkungen haben können, gelten als Anträge oder Empfehlungen an den Jugendrat.

(6) Der/die Vorsitzende der Hausversammlungen kann Beschlüsse der Hausversammlung aussetzen. Er/Sie muss sie spätestens in der nächsten Sitzung dem Jugendrat zur Entscheidung vorlegen.

(7) Die nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung im Jugendrat vertretenen stimmberechtigten bzw. beratenden Vertreter/innen und deren Ersatzleute werden von der vorausgegangenen Hausversammlung als Delegierte gewählt.

(8) Über die Hausversammlung wird Protokoll geführt, das im Jugendzentrum/im Jugendtreff öffentlich ausgehängt wird.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die allgemeinen Öffnungszeiten des Jugendzentrums und des Jugendtreffs werden vom Jugendzentrumsrat festgesetzt. Sie werden durch Anschlag in den Einrichtungen und in der Presse bekannt gemacht.

(2) In besonderen und dringenden Fällen entscheidet der/die Leiter/in des Stadtjugendamtes über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der Öffnungszeiten.

§ 7 Verhalten

- (1) Alle Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt, behindert, belästigt oder diskriminiert wird.
- (2) Jede parteipolitische Betätigung ist im Jugendzentrum untersagt.
- (3) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendzentrums der Stadt Bamberg oder Dritten zufügen.
- (4) Das Mitbringen von Alkohol, Drogen und Waffen in die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ist verboten.

§ 8 Ausweispflicht

Jede Besucherin und jeder Besucher des Jugendzentrums/des Jugendtreffs muss sich auf Verlangen der Aufsicht der Stadt ausweisen können.

§ 9 Benutzung durch Jugendgruppen und -verbände

- (1) Soweit Einrichtungen des Jugendzentrums/des Jugendtreffs von Jugendgruppen und -verbänden genutzt werden, müssen diese Mitglied des Stadtjugendringes sein oder die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII haben.
- (2) Neu sich formierenden Jugendgruppen, auch Gruppenangeboten für Kinder und/oder Jugendliche kann Initiativehilfe geleistet werden. In besonderen Fällen entscheidet der JuZ-Rat (vgl. § 4 Abs.5 Satz 4).
- (3) Voraussetzung für die Nutzung des Jugendzentrums und des Jugendtreffs ist
 1. die Erfüllung des § 12 Abs. 2 SGB VIII,
 2. Offenheit der Angebote der Jugendgruppen und -verbände auch für Nichtmitglieder.

§ 10 Haftung der Stadt

- (1) Der Aufenthalt im Jugendzentrum/im Jugendtreff und die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet jedoch bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Aufsicht

Die Beauftragten des Jugendamtes, insbesondere die Mitarbeiter/innen der Jugendeinrichtungen, sorgen für die Einhaltung dieser Satzung. Sie haben das Hausrecht inne und sind berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss

(1) Die Beauftragten des Jugendamtes, insbesondere die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen (vgl. § 11), können Personen von dem Betreten des Jugendzentrums oder des Jugendtreffs vorübergehend, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Monaten, ausschließen. Über einen Ausschluss von mehr als zwei Monaten entscheidet der Jugendzentrumsrat.

(2) Ausgeschlossen werden können Personen,

1. die dieser Jugendzentrumssatzung zuwiderhandeln oder einer aufgrund dieser Jugendzentrumssatzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt zuwidergehandelt haben,
2. die sich Tötlichkeiten, Bedrohungen oder Beleidigungen gegenüber den Beauftragten des Jugendamtes gemäß § 11 dieser Satzung oder Besucherinnen und Besuchern schuldig gemacht haben,
3. die im Bereich des Jugendzentrums oder des Jugendtreffs sich einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit schuldig machen bzw. eine Gefahr für die Besucherinnen und Besucher des Jugendzentrums/des Jugendtreffs darstellen.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendzentrum der Stadt Bamberg (Jugendzentrumssatzung) vom 03.10.1985 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 11.10.1985 Nr. 21) außer Kraft.